

# Allgemeine Geschäftsbedingungen Pulverbeschichtung Ott als Zweigniederlassung der Metallbau Ott GmbH

## § 1 Geltungsbereich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1.1 Allen Vereinbarungen – auch für künftige Lieferungen und Leistungen – liegen ausschließlich nachfolgende Bedingungen zugrunde; abweichende Bedingungen des Bestellers gelten nur insoweit, als wir diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.

1.2 Alle Vereinbarungen, deren Ergänzung, Abänderung oder Nebenabreden bedürfen der Textform. Dies gilt auch für die Aufhebung der Textformklausel

## § 2 Verträge

2.1 Ein Vertrag mit dem Kunden kommt erst zustande, wenn das Auftrags- oder Bestellschreiben des Kunden von uns in Textform bestätigt wird (Auftragsbestätigung). Zusätzliche Leistungen sind gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.

2.2 Die von uns zu bearbeitenden Materialien müssen frei von Silikon, Öl, Fett, Farbe, Kunststoff und sonstigen alten Korrosionsschutzschichten angeliefert werden.

2.3 Der Besteller haftet für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm zu liefernden Unterlagen und gemachten Angaben. Sofern keine weiteren Angaben oder Vereinbarungen getroffen wurden, beschichten wir nach unserem Standard mit Grundierung und Decklack sowie in einer Oberflächenstruktur (glänzend, matt, feinstruktur, glatt, grobstruktur) welche zum Zeitpunkt der Bestellung im Lager vorrätig ist.

2.4 Die Pulverbeschichtung von Aluminium-, Edelstahl- und Stahlbauteilen erfolgt nach den Qualitätsrichtlinien der QIB. Alle technischen Merkblätter werden dem Besteller auf Wunsch ausgehändigt.

## § 3 Preise

3.1 Maßgebend sind die in unserer Auftragsbestätigung genannten, sonst die in unserer aktuellen Preisliste angegebenen Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Kleinstaufträge mit einem Volumen unter 75,- Euro netto werden mit einer Mindestrechnungssumme von 75,- Euro netto in Rechnung gestellt, da diese Kosten für den Farbwechsel und die Auftragsvorbereitung anfallen. Für einen innerhalb eines Auftrages erforderlich werdenden Farbwechsel zahlt der Kunde 75,- Euro Farbwechselkosten je Wechselvorgang.

3.2 Die Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, frei ab Werk. Transportverpackungen werden gesondert nach der gültigen Preisliste berechnet. Ebenfalls nicht mit eingeschlossen sind Kosten für Fracht, Porto oder Versicherung.

3.3 Alle Preise verstehen sich zuzüglich der geltenden Umsatzsteuer.

3.4 Auf Wunsch übernehmen wir gesondert zu berechnende Sandstrahl-, Schleif-, Entlackungsarbeiten oder ähnliche Vorbereitungsleistungen. Soweit im Einzelfall nichts Abweichendes ausdrücklich in Textform vereinbart wurde, hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass die zu bearbeitenden Teile beschichtungsfähig sind.

3.5 Die bei einigen Beschichtungsverfahren vorausgesetzten Vorbehandlungen (z. B. Verzinkung, Zinkphosphatierung) sind vom Kunden zu stellen. Der Kunde muss Vorbehandlungsverfahren auswählen, die sich für die Herstellung einer Beschichtungsgrundlage eignen. Eine nachträgliche Eignungsprüfung durch uns erfolgt nicht.

3.6 Auf Wunsch übernehmen wir gesondert zu berechnend ebenfalls die Verzinkung gemeinsam mit einem Partnerunternehmen. Für diesen Leistungsteil gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen unseres Partnerbetriebes der Zinkpower (Deutschland) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

3.7 Werden Strahlarbeiten durchgeführt, ist es unvermeidlich, dass Strahlkorn über Öffnungen und Löchern in Hohlräume eindringt. Dies stellt keinen Reklamationsgrund dar.

## § 4 Ausführungsfristen

4.1 Ausführungsfristen oder -termine können nur dann vereinbart werden, wenn gleichzeitig verbindliche Termine für die Anlieferung oder Abholung des von uns zu bearbeitenden Materials festgelegt werden. Die Angabe von Ausführungsfristen oder -terminen in Bestellungen oder Auftragschreiben des Kunden führt nur bei ausdrücklicher Bestätigung in Textform durch uns zu einer verbindlichen Vereinbarung.

4.2 Ist eine Ausführungsfrist oder ein Ausführungstermin vereinbart, wird die Anlieferung oder Übergabe zur Abholung des zu bearbeitenden Materials eine Hauptpflicht unseres Kunden. Gerät unser Kunde mit der Erfüllung dieser Pflicht in Verzug, entfällt die zuvor getroffene Vereinbarung der Ausführungsfrist. Wir verpflichten uns, auf Verlangen des Kunden eine neue Ausführungsfrist oder einen neuen Ausführungstermin zu vereinbaren und dabei die berechtigten Interessen des Kunden angemessen zu berücksichtigen.

4.3 Verzögert sich die Ausführung der Leistung aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so verlängert die vereinbarte Ausführungsfrist um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit von in der Regel zwei Arbeitstagen. Von uns nicht zu vertretende Umstände sind auch Streik (unabhängig davon, wo und aus welchem Grund), höhere Gewalt (z.B. Unwetter, Pandemien, Stromausfall) und nicht von uns veranlasste behördliche Anordnungen.

## § 5 Abnahme

5.1 Sofern bei Vertragsschluss nichts anderes vereinbart wurde, findet eine Abnahme (§ 640 BGB) bei Abholung des beschichteten Materials durch den Kunden statt. Das Ergebnis der Abnahme wird auf dem Lieferschein notiert. Bei Abholung durch Dritte ist der Kunde verpflichtet, diesen für die Durchführung der Abnahme zu bevollmächtigen. Alternativ können bei Abholung durch Dritte auf Wunsch des Kunden gesonderte Abnahmetermine unter Beisein des Kunden vereinbart werden.

5.2 Unterlässt der Kunde oder der von ihm beauftragte Dritte bei Abholung oder Lieferung eine Abnahmeprüfung, gelten unsere Leistungen mit Übergabe des Materials an den Kunden oder den Dritten als abgenommen.

5.3 Wenn wir das beschichtete Material auf Wunsch des Kunden in Transportverpackungen verpacken, die eine Sichtprüfung unmittelbar bei Abholung oder nach Lieferung ausschließen, gilt Folgendes:

– Auf Wunsch des Kunden wird ein gesonderter Abnahmetermin in unserer Fertigungsstätte vereinbart, der am Tag der Fertigstellung unserer Leistungen oder spätestens am Folgetag stattzufinden hat.

– Auf Wunsch des Kunden kann eine Abnahmeprüfung auch nach Verpackung bei Abholung oder Lieferung durch stichprobenartige Öffnung einzelner Verpackungen durchgeführt werden. Die Kosten für eine notwendige Neuverpackung trägt der Kunde.

5.4 Wünscht der Besteller, dass anders als in unseren Gütegemeinschaften und internen Qualitätsrichtlinien vorgesehen, weitere Prüfungen durchgeführt werden, so sind Art und Umfang solcher Prüfungen besonders zu vereinbaren.

## § 6 Abholung

Wir informieren den Kunden, sobald unsere Leistungen fertiggestellt sind. Der Kunde ist – sofern nicht anders vereinbart – verpflichtet, das von ihm gestellte Material unverzüglich, spätestens aber 3 Werktagen nach Mitteilung der Fertigstellung abzuholen. Sofern in Textform kein abweichender Abholungstermin vereinbart wurde, gerät der Kunde nach Ablauf dieser Frist mit der Abholung in Verzug. Wir sind berechtigt, spätestens nach Ablauf von weiteren 14 Tagen Schadensersatz für bei uns entstehende Lagerkosten in Höhe von pauschal 10 % des Auftragswertes, maximal jedoch 8,- Euro netto je m<sup>3</sup> Raummfang und angefangenen Kalendermonat zu verlangen. Das gilt nicht, wenn der Kunde uns nachweist, dass uns ein geringerer Schaden entstanden ist. Diese Regelung gilt entsprechend bei Wiedereinlagerung nach fehlgeschlagener Lieferung.

## § 7 Versand und Gefahrübergang

7.1 Der Versand – soweit dies auf Wunsch und Kosten des Bestellers von uns organisiert wird – erfolgt ab Werk, sofern keine bestimmte Vereinbarung getroffen ist, ohne Verbindlichkeit für die billigste Versandart.

### 7.2

Die Beförderungsgefahr geht – auch bei frachtfreier Lieferung – auf den Besteller über, wenn die Ware dem Versandbeauftragten übergeben oder auf eines unserer Fahrzeuge verladen worden ist. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Hat der Besteller die Verzögerung des Versandes zu vertreten, sind wir berechtigt, auf Rechnung und Gefahr des Bestellers die Ware zu lagern. Wir sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, Lieferungen im Namen und für Rechnung des Bestellers zu versichern. Auch bei vereinbartem Abholtermin haften wir nicht für zumutbare Wartezeiten, die dem Besteller oder seinem Beauftragten entstehen.

## § 8 Zahlungsbedingungen

8.1 Alle Rechnungen an Privatkunden sind sofort bei Abholung/Lieferung ohne Abzug zahlbar. Rechnungen für Geschäftskunden sind nach dem vereinbarten Zahlungsziel, welches auf der Rechnung festgehalten ist, fällig.

8.2 Gerät der Besteller in Verzug, so sind wir berechtigt, von dem entsprechenden Zeitpunkt ab als Schadensersatz Verzugszinsen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen.

8.3 Bei Überschreitung des Zahlungsziels werden pro notwendiger Mahnung 10,- Euro netto Mahngebühren erhoben. Wir sind berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen unseres Kunden, Zahlungen zunächst auf ältere Verbindlichkeiten anzurechnen, das gilt nicht für Vorschüsse oder Sicherheiten. Wir informieren den Kunden über die Art der erfolgten Verrechnung.

8.4 Unser Kunde ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die zur Aufrechnung gestellten Gegenansprüche entweder aus dem gleichen Auftrag hervorgehen oder rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind.

8.5 Erhalten wir nach Vertragsschluss Kenntnis von Tatsachen über eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers, die nach pflichtgemäßem kaufmännischem Ermessen geeignet sind, unseren Anspruch auf Gegenleistung zu gefährden, so können wir bis zum Zeitpunkt unserer Leistung das Stellen einer geeigneten Sicherheit binnen angemessener Frist oder Vorauskasse oder Barzahlung bei Abholung verlangen. Kommt der Besteller unserem berechtigten Verlangen nicht oder nicht rechtzeitig nach, so können wir vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen.

5.6 Kommt der Besteller mit einer fälligen Teilleistung in Verzug, so können wir die gesamte Restforderung sofort fällig stellen und nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen.

## § 9 Mängel und Gewährleistung

9.1 Für Mängel haften wir wie folgt: Erkennbare Mängel sind unverzüglich – spätestens innerhalb von acht Tagen nach Entgegennahme – jedoch in jedem Fall vor einer Weiterverarbeitung, schriftlich zu rügen. Zeigt sich ein Mangel später, so muss dieser unverzüglich nach Erkennbarkeit gerügt werden. Mängel, deren Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, beseitigen wir unentgeltlich nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten oder Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen.

9.2 Mängelansprüche bestehen nicht

– wenn der Mangel durch eine auf das gewünschte Korrosionsschutzverfahren bezogene ungeeignete Konstruktion verursacht wurde oder die Materialien für das gewünschte Korrosionsverfahren untauglich waren und wir die Bearbeitungsuntauglichkeit mit bloßem Auge nicht feststellen konnten.

– wenn der Mangel nach Gefahrübergang durch ungeeignete oder unsachgemäße Lagerung oder Verwendung, fehlerhafte oder nachlässige Reinigung sowie außergewöhnliche äußere Einflüsse entstanden ist.

– bei unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit. Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

9.3 Die Gewährleistungsfrist beträgt 5 Jahre, wenn das zu beschichtende Material bestimmungsgemäß für ein Bauwerk Verwendung findet und uns der Kunde über den Verwendungszweck vor Vertragsschluss informiert hat. Bei Einbeziehung der VOB/B in den Vertrag auf Wunsch des Kunden beträgt die Gewährleistungsfrist 4 Jahre. In allen anderen Fällen beträgt die Gewährleistungsfrist 1 Jahr.

9.4 Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Bestellers in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln stehen. Der Besteller kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, sind wir berechtigt, die uns entstandenen Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen.

9.5 Werden uns Kleinteile als Schüttgüter angeliefert, so ist auf dem Lieferschein zur Identifikation das Gesamtgewicht der Kleinteile anzugeben. Bezogen auf dieses, durch uns prüfbare Anliefergewicht darf die Ausschuss- und Fehlmenge bei Auslieferung max. 5 % betragen. Für die darüber hinaus beanstandeten bzw. fehlenden Teile haften wir im Rahmen vor- und nachstehender Bedingungen

#### **§ 10 Schadenspauschale**

10.1 Wenn wir Schadensersatz statt der Leistung verlangen können, sind wir berechtigt, unseren Schaden pauschal mit 40 % des Nettopreises unserer entfallenen eigenen Leistung zu berechnen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde nachweist, dass uns ein geringerer Schaden entstanden ist.

10.2 Im Falle des § 648 Satz 2 BGB dürfen wir unsere ersparten Aufwendungen und anderweitigen Erwerbsmöglichkeiten pauschal mit 60 % der Nettoauftragssumme anrechnen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde nachweist, dass unsere tatsächlich ersparten Aufwendungen und anderweitige Erwerbsmöglichkeiten höher sind.

#### **§ 11 Haftung**

11.1 Wir haften bei eigenem Verschulden oder von uns zu vertretenden Vertragsverletzungen für alle Schäden an Gesundheit und Leben (Personenschäden) uneingeschränkt nach den gesetzlichen Vorschriften. Ebenso bleibt eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt. Wir haften weiter uneingeschränkt für alle vorsätzlichen oder grob fahrlässig herbeigeführten Schäden.

11.2 Im Übrigen haften wir für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder Kardinalpflichten der Höhe nach beschränkt auf die Verwirklichung einer für uns vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden.

11.3 Wir schließen bei einfacher Fahrlässigkeit eine Haftung für entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden, Vermögensschäden, Mangelfolgeschäden und für Schäden aus der Verletzung von Schutzrechten Dritter aus.

11.4 Wir haften nicht für von uns nicht zu vertretende Umstände. Hierzu gehören auch Streik (unabhängig davon, wo und aus welchem Grund) und behördliche Anordnungen.

#### **§ 12 Sicherheiten**

12.1 An den uns zur Bearbeitung übergebenden Gegenständen räumt der Besteller uns ein Pfandrecht ein. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Gegenstand im Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig sind.

12.2 Sofern dem Besteller die von uns bearbeiteten Teile vor vollständiger Bezahlung ausgeliefert werden, wird mit dem Besteller schon jetzt vereinbart, dass er uns das Eigentum an diesen Teilen zur Sicherung unserer Forderungen überträgt und die Teile unentgeltlich für uns verwahrt.

12.3 Ziffer 9.2 gilt entsprechend in Bezug auf das Eigentums-Anwartschaftsrecht des Bestellers an dem uns übergebenen Gegenständen, die dem Besteller unter Eigentumsvorbehalt geliefert sind. Wir sind berechtigt, das Eigentum durch vorbehaltsbeseitigende Zahlung zu erwerben. Sind die Gegenstände einem Dritten zur Sicherheit übereignet, so tritt der Besteller uns seinen Anspruch auf Rückübereignung ab. Dasselbe gilt für etwaige Ansprüche des Bestellers aus Übersicherung gegen Vorbehalts- und Sicherungseigentümer. Wir erklären hiermit die Annahme der Abtretung.

12.4 Der Besteller tritt uns bereits jetzt sicherungshalber alle Forderungen ab, die ihm aus einer ohne oder mit Nachverarbeitung erfolgten Weiterveräußerung der Sicherungsgegenstände gegen seinen Abnehmer zustehen. Wir erklären hiermit die Annahme der Abtretung. Zur Einziehung der uns abgetretenen Forderungen bleibt der Besteller solange befugt, bis wir diese Ermächtigung widerrufen oder der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nicht mehr ordnungsgemäß nachkommt. Der Besteller hat auf unser Verlangen den Schuldnern die Abtretung mitzuteilen und uns unter Aushändigung aller dazugehörigen Unterlagen die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben.

12.5 Bei Verbindung der Sicherungsgegenstände mit anderen uns nicht gehörenden Waren steht uns der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sicherungsgegenstände zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verbindung zu.

12.6 Zu anderen Verfügungen über die Sicherungsgegenstände oder über die an uns abgetretenen Forderungen, insbesondere durch Abreden mit einem Arbeitnehmer, ist der Besteller nicht befugt. Er hat uns jede Beeinträchtigung von dessen Rechten unverzüglich mitzuteilen.

12.7 Wir verpflichten uns, die uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der Wert der Sicherungsgegenstände die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

#### **§ 13 Schlussbestimmungen und Gerichtsstand**

13.1 Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen unserem Kunden und uns gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen.

13.2 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz unserer Gesellschaft.

13.3 Für alle Rechtsstreitigkeiten auch im Rahmen eines Wechsel- oder Scheckprozesses ist das Gericht am Sitz unserer Gesellschaft zuständig, wenn der Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder des öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist. Wir sind jedoch berechtigt, unseren Kunden auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

13.4 Wir speichern für den Geschäftsverkehr notwendige Daten (EDV).